



## VERBINDUNGSSTELLE DER BUNDESLÄNDER

BEIM AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG

1010 Wien Schenkenstraße 4

Telefon 01 535 37 61 Telefax 01 535 37 61 29 E-Mail [vst@vst.gv.at](mailto:vst@vst.gv.at)

Kennzeichen **VSt-1712/547**  
Datum 7. Februar 2017  
Bearbeiter Wolfgang Müller  
Durchwahl 13

**E-Mail**

Betrifft

E-Government;

1. Leitfaden § 17 Abs. 2 E-GovG;
2. Punktation – BYOD Mustervereinbarung;

2 Beilagen

An den  
Herrn Landesamtsdirektor  
von  
Burgenland  
Kärnten  
Niederösterreich  
Oberösterreich  
Salzburg  
Steiermark  
Tirol  
Vorarlberg  
Wien

An den  
Österreichischen Städtebund  
Rathaus  
1082 Wien  
([post@staedtebund.gv.at](mailto:post@staedtebund.gv.at))

An den  
Österreichischen Gemeindebund  
Löwelstraße 6  
1010 Wien  
([office@gemeindebund.gv.at](mailto:office@gemeindebund.gv.at))

An das  
Bundeskanzleramt  
IKT-Strategie des Bundes  
Ballhausplatz 2  
1010 Wien  
([ikt@bka.gv.at](mailto:ikt@bka.gv.at))

Die Verbindungsstelle der Bundesländer übermittelt die - im Rahmen der Arbeitsgruppe „Recht und Sicherheit“ (AG ReSi)“ abgeschlossenen, sowie nach der Zustimmung der AG-Leiter im Umlaufverfahren (BKA-410.030/0023-I/IKT/2016) und der Zustimmung der IKT-Bund und Koop-BLSG Mitglieder im Umlaufverfahren (BKA-410.030/0025-I/IKT/2016) - angeschlossenen Dokumente

1. „**Leitfaden § 17 Abs. 2 E-GovG (§ 17 Abs. 2 E-GovG (2.0.1))**“ sowie
2. „**Punktation - BYOD-Mustervereinbarung (Punktation\_BYOD (1.0.0))**“

mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme.

Hintergrundinformationen zu den beiliegenden Dokumenten:

**Kurzzusammenfassung § 17 Abs. 2 E-GovG (2.0.1) - Information:**

Dieser Leitfaden soll die einzelnen Elemente des § 17 Abs. 2 E-Government-Gesetz aufzeigen und somit zu einer einheitlichen rechtlichen Sichtweise und Verbreitung der Abfrage von Registern in Verwaltungsverfahren beitragen.

Aufgrund des mit BGBl. I Nr. 50/2016 novellierten § 17 Abs. 2 E-GovG wurde beschlossen, den bisher existierenden und somit überholten Leitfaden anzupassen. Im Vergleich zum Umlaufverfahren (Version 2.0.0) wurde der Leitfaden in einem Punkt redaktionell angepasst und kann nun in der Version 2.0.1 publiziert werden.

**Kurzzusammenfassung (Punktation\_BYOD (1.0.0) – Information:**

Die folgende Liste fasst die Regelungspunkte einer BYOD-Vereinbarung zwischen Dienstgeber und Dienstnehmerin/Dienstnehmer zusammen. Sie wurde auf Basis der in der AG Recht und Sicherheit von den Ländern Tirol und Wien zur Verfügung gestellten Vereinbarungen erstellt. Die Punktation dient als Orientierungshilfe für den individuell von der jeweiligen Dienstbehörde zu definierenden Umfang.

Die Verbindungsstelle der Bundesländer wird ersucht, die angeschlossenen Dokumente an die Gebietskörperschaften (anhand des in Verwendung stehenden Verteilers) zur Kenntnisnahme zu übermitteln.

Ansprechpartner zu dem vorliegenden Dokument:

Dr. Bernhard Karning

Leiter der Arbeitsgruppe Recht und Sicherheit

E-Mail: [bernhard.karning@bka.gv.at](mailto:bernhard.karning@bka.gv.at)

Tel: +43 (0) 53115 207139

Der Leiter

i.V. Mag. Werner Hennlich